

Hinweise zur Haftung des Lagerhalters sowie zum Verhalten bei Ablieferung und im Schadensfall

Der Lagerhalter haftet nach dem Lagervertrag für Schäden und Verluste nach Maßgabe der auf dem Lagervertrag abgedruckten Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) sowie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Lagerbedingungen sehen eine Grundhaftung bis höchstens Euro 620,00 je m³ vor, bezogen auf das Volumen des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes.

Deshalb ist es wichtig, spätestens bei Vertragsabschluss den **Gesamtwert des Gutes** anzugeben, weil dann die Beschränkung der Ersatzleistung gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts aufgehoben werden kann und dann Schäden bis zur Höhe des angegebenen Wertes zu erstatten sind (siehe Ziff. 12.1.2 ALB).

Hinweis: Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter zu unterrichten, wenn besonders gefährliche oder wertvolle Gegenstände eingelagert werden sollen. Gleiches gilt, wenn es sich um Güter handelt, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis unterliegen können. Schließlich besteht auch eine Informationspflicht bei lebenden Tieren und Pflanzen. Auf Ziff. 3 der ALB wird ausdrücklich hingewiesen.

Verhalten bei Ablieferung und im Schadensfall

Um das **Erlöschen** von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste (siehe Ziffer 14.1.1 ALB) und halten Sie diese auf der Empfangsbescheinigung bzw. einem Schadensprotokoll spezifiziert fest oder zeigen Sie diese dem Lagerhalter bei Selbstabholung durch den Einlagerer spätestens bei Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich an. Pauschale Hinweise genügen nicht.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden, die Sie z.B. erst beim Auspacken feststellen, müssen dem Lagerhalter binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich angezeigt werden. Das heißt, das Reklamationsschreiben muss ihm innerhalb von 14 Tagen zugehen. Bei dieser nachträglichen Reklamation ist auch der Nachweis zu führen, dass der Schaden während der dem Lagerhalter obliegenden Behandlung des Gutes entstanden ist (siehe Ziffer 14.1.2 ALB). Andere als Güterschäden (Ziffer 14.1.3 ALB) können innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Ablieferung des Gutes, schriftlich geltend gemacht werden.

Mit diesem Haftungshinweis zeigt Ihnen der Lagerhalter an, dass er seiner in Ziffer 14.3 ALB übernommenen Verpflichtung zur Aufklärung nachgekommen ist.

Sachversicherung gegen Elementarrisiken

Bei der Lagerung ist das Gut verschiedenen Gefahren ausgesetzt. Hierzu zählen auch Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser oder Sturm. Daher empfiehlt sich dringend der Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Hier können Sie wählen zwischen Zeitwertbasis und Neuwertbasis. Der Lagerhalter ist bereit, auf Anforderung und Bekanntgabe von Versicherungssumme und der gewünschten Basis, den Versicherungsschutz zu besorgen.